

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. i.V.m wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 und § 7 Abs 1 Z 4 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964 LGBl. Nr. 154/1964 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 9730/24 vom 25.03.2025 der Vermessung DI Kerschbaumer, in seiner Sitzung vom 12.03.2026 (GZ: 004-01/2026-02) nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Vermessung Rebenweg/Weinstraße GZ 9730/24 vom 25.03.2025 der Vermessung DI Kerschbaumer.

Die Trennstücke:

- 1 des Grundstückes 400/3 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 33 m² und
- 2 des Grundstückes 400/1 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 22 m²

aus privaten Grundbuchseinlagen werden von diesen abgetrennt bzw. abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stattegg (Straßen und Wege) Gstk 885 EZ 50000 KG 63282 Stattegg, zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Die Trennstücke:

- 4 des Grundstückes 411/3 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 63 m² und
- 5 des Grundstückes 413 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 118 m²

aus privaten Grundbuchseinlagen werden von diesen abgetrennt bzw. abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stattegg (Straßen und Wege) Gstk 882 EZ 50000 KG 63282 Stattegg, zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Die Verordnung erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Stattegg, am 12.03.2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Andreas Kahr-Wälzl



Angeschlagen am: 13.03.2026

Abgenommen am: